



Friedhofsgebührenverordnung 2026

Zahl: 8170-1/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 26. November 2025, Zl. 8170-1/2025, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof, die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungs-halle und die Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (Friedhofs-gebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, der Aufbahrungshallen und Leistungen im Bestattungsfall werden von der Gemeinde Rangersdorf Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.

(4) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Rangersdorf.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren für

1 Einzelgrab	€ 150,00
1 Familiengrab	€ 250,00
1 Grabstätte	€ 350,00

(2) Die Gebühr für die erstmalige Nutzung einer Urnennische mit

Rahmenhalter und Marmortafel, Laterne und Ablage € 1.900,00

(3) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnennische beträgt

für die Dauer von 10 Jahren € 250,00

(4) Die Gebühr für die Grababräumung durch Gemeindemitarbeiter

inkl. Materialdeponie beträgt € 220,00

(5) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt

je Aufbahrung in der Sommerzeit € 75,00

je Aufbahrung in der Winterzeit (mit Heizung) € 95,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnen-nischen beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2022, Zl. 40-GR/2022-4, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Rangersdorf ausgeschrieben wurden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kerschbaumer